

PREISLISTE 2025



GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Erklärungen / Glossar	3
1.1 So setzt sich Ihr Strompreis zusammen.....	3
1.2 Damit wir vom gleichen sprechen	4
2. Preise Energielieferung 2025 (exkl. MWST)	5
3. Preise Netznutzung 2025 (exkl. MWST).....	5
4. Übersicht Strompreise 2025 (Total)	6
5. Besondere Stromlieferung	7
5.1. PARTNER.STROM	7
5.2. Ersatzversorgung	7
5.3. Blindenergie	7
6. Messdienstleistungen	8
5.1. Messkosten für Produzenten (Einspeiser)	8
5.2. Messdatenlieferung auf Anfrage	8
7. Gebühren / Netzanschlusskosten	9
7.1. Anschlussgebühren	9
7.2. Ausserordentliche Zählerablesung	9
7.3. Montagepreis.....	9
7.4. Inkassogebühren	9
7.5. Verzugszins.....	10
8. Vergütung Einspeisung	10
8.1. Beglaubigung Solaranlage < 30kVA	10
9. Das Wichtigste aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).....	11

1. Erklärungen / Glossar

1.1 So setzt sich Ihr Strompreis zusammen

(Ø Haushaltskunde)

Netznutzung / Kundengruppen

nicht dauernd genutzt
Ferienwohnungen, Ferienhaus, etc.

dauernd genutzt
Anschlussleistung < 30 kVA. Bsp. Wohnungen, Allgemein, Stall, Garage, etc.

Wärme > 30kVA
Dieser Wärmetarif wird nicht mehr vergeben, die Aufhebung ist geplant.

Temporär
Baustellenanschlüsse, Festzelte, etc.

Leistung NS
Kunden auf der Niederspannung (NS) mit Leistungsmessung und einem Stromverbrauch > 50'000 kWh/Jahr, sowie Messstellen am freien Markt.

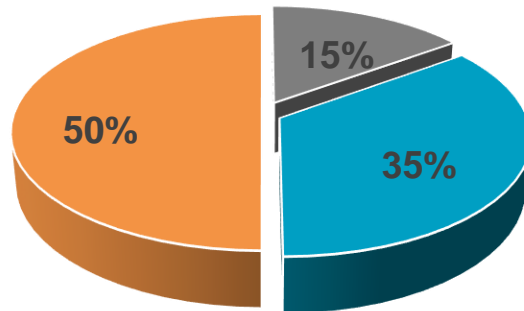
Leistung MS
Kunden auf der Mittelspannung (MS) mit einer eigenen Trafostation.

Abgaben

Swissgrid Systemdienstleistung (SDL) und Wasserkraftreserve (WKR) – 0.78 Rp/kWh

Gemeinde Davos Konzessionsabgabe – 0.50 Rp/kWh und CHF 4.00 pro Zähler und Monat

Gesetzliche Förderabgabe Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) – 2.30 Rp/kWh



Energielieferung

WASSER STROM
WASSER.STROM – Das Standardprodukt
100% Erneuerbare Energie Wasserkraft Schweiz.

DAVOSER STROM
DAVOSER.STROM – 100% Erneuerbare Energie aus Davos (Wasserkraft und mind. 5% Solar).

BASIS STROM
BASIS.STROM – Stromlieferung aus Schweizer Kernkraft.

1.2 Damit wir vom gleichen sprechen



Kilowatt und Kilowattstunde

Kilowatt (kW) ist eine Einheit für die Leistung und Kilowattstunde (kWh) eine Einheit für die Energie. Es besteht ein Zusammenhang zwischen diesen beiden Größen. Die Energie (kWh) ergibt sich aus der Leistung (kW) multipliziert mit der Zeitdauer (h) während des Bezugs.

Glossar

kW	Kilowatt (Leistung)
kWh	Kilowattstunden (Arbeit / Wirkleistung)
kVA	Kilovoltampere (Blindleistung)
Rp	Rappen
Exkl.	Exklusiv
Inkl.	Inklusiv
MWST	Mehrwertsteuer
Leistung NS	Leistung Niederspannung
Leistung MS	Leistung Mittelspannung
Lastgangmessung	Leistungsbedarf über einen Zeitraum
Tagespreis	06.00 – 22.00 Uhr
Nachtpreis	22.00 – 06.00 Uhr
SDL	Systemdienstleistungen
WKR	Wasserkraftreserve



Was kann man mit 1 Kilowattstunde (kWh)?



5 Kilometer mit dem Elektroauto zurücklegen.



Zwei Waschgänge mit einer effizienten Waschmaschine (40°).

200 mal das Handy laden.






50 Stunden lang aktiv an einem Laptop arbeiten.



2. Preise Energielieferung 2025 (exkl. MWST)



		 DAVOSER STROM	 WASSER STROM	 BASIS STROM
		DAVOSER.STROM	WASSER.STROM	BASIS.STROM
Tagespreis	Rp/kWh	10.50	8.00	7.70
Nachtpreis	Rp/kWh	10.50	8.00	7.70




3. Preise Netznutzung 2025 (exkl. MWST)



	Tagespreis	Nachtpreis	SDL & WKR	Grundpreis	Leistungspreis
	Rp/kWh	Rp/kWh	Rp/kWh	CHF/Monat	CHF/Kilowatt
nicht dauernd genutzt	6.10	4.00	0.78	20.00	-
dauernd genutzt	8.70	6.60	0.78	9.00	-
Wärme > 30kVA	7.90	7.60	0.78	22.00	-
Temporär	20.00	20.00	0.78	-	-
Leistung NS	4.70	4.00	0.78	-	73.00
Leistung MS	5.10	4.90	0.78	-	73.00

4. Übersicht Strompreise 2025 (Total)



		Zähler ohne Lastgangmessung				Zähler mit Lastgangmessung	
		nicht dauernd genutzt	dauernd genutzt	Wärme	Temporäranschluss	Leistung NS	Leistung MS
		Grundpreis/Monat	Grundpreis/Monat	Grundpreis/Monat	-	Leistungspreis/kW	Leistungspreis/kW
		CHF 21.62	CHF 9.73	CHF 23.78		CHF 78.91	CHF 78.91
Konzessionsabgabe Gemeinde Davos pro Zähler CHF 4.32 / Monat							
Stromprodukte		Alle Preise in Rappen pro Kilowattstunde (Rp/kWh)					
	Tagespreis	19.11	21.92	21.06	34.14	17.60	18.03
	Nachtpreis	16.84	19.65	20.73	34.14	16.84	17.81
	Tagespreis	21.81	24.63	23.76	36.84	20.30	20.73
	Nachtpreis	19.54	22.36	23.44	36.84	19.54	20.52
	Tagespreis	18.79	21.60	20.73	33.81	17.27	17.71
	Nachtpreis	16.52	19.33	20.41	33.81	16.52	17.49

Inklusive Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Mehrwertsteuer.



5. Besondere Stromlieferung

5.1. PARTNER.STROM



Kunden mit Marktzugang. Voraussetzung für die Belieferung am freien Markt ist gemäss Stromversorgungsverordnung (StromVV, Art. 11 / Abs. 1): Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ableseung ausgewiesene Jahresverbrauch. Als Jahresverbrauch gilt die

Summe der vom Endverbraucher pro Verbrauchsstätte und Jahr bezogenen elektrischen Energie und der selbst erzeugten elektrischen Energie. Eine Verbrauchsstätte ist eine Betriebsstätte eines Endverbrauchers, die eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist, unabhängig davon, ob sie über einen oder mehrere Ein- bzw. Ausspeisepunkte verfügt.

5.2. Ersatzversorgung

Die Ersatzversorgung kommt zur Anwendung, wenn ein Kunde mit einem jährlichen Stromkonsum >100'000 kWh den freien Netzzugang beansprucht hat und bei Lieferbeginn keinen gültigen Stromliefervertrag vorweisen kann, d.h. Strombezug ohne Liefervertrag.

Bei bekannt werden der Situation nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Stromlieferungsvertrags des Kunden erfolgt. Der Austritt aus der Ersatzversorgung ist auf jedes Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 10 Tagen möglich.

Day Ahead Preise (Spot)	Rp/kWh	-	+ 20 %
-------------------------	--------	---	--------

5.3. Blindenergie

Der Blindenergieverbrauch wird getrennt gemessen und darf pro Ableseperiode höchstens 50 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend $\cos \varphi = 0,9$, betragen. Die EWD AG ist berechtigt, für den Überbezug von Blindenergie Rechnung zu stellen. Die Blindenergie wird mit Kilovolt Amperestunde reaktiv (kVArh) bezeichnet.

		exkl. MWST	inkl. MWST
Überbezug von Blindenergie	Rp/kVArh	5.00	5.41

kVArh = Kilo Volt-Ampere Reaktanz-Stunden



6. Messdienstleistungen

Stromversorgungsverordnung (StromVV) Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse

Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können. Sie dürfen den Bezüglern die Leistungen nach Absatz 3 nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen.

5.1. Messkosten für Produzenten (Einspeiser)

Die Leistungen umfassen die Energiedatenerfassung, Zähler, Plausibilisierung und Datenübermittlung für Produzenten, welche die Energieproduktion im Eigenverbrauch (EnG; Art. 7 Abs. 2-4) betreiben, ins Netz der EWD AG speisen, an Dritte abgeben oder im System der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) sind. Die Verrechnung erfolgt pro Messstelle¹⁾.

		-
Messkosten (< 30 kVA ohne Lastgangmessung ¹⁾)	CHF/Monat	0.00

1) Messdaten mit/ohne Eigenverbrauch bei einem Verbraucher, Ablesung einmal im Jahr, jede zusätzliche Ablesung wird mit CHF 20.00 verrechnet (Punkt 11.2.).

5.2. Messdatenlieferung auf Anfrage

Die Leistungen umfassen die Lieferung von Messdaten den Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Anfrage. Die Verrechnung erfolgt pro Messstelle.

		-
Messdatenlieferung	CHF	nach Aufwand

7. Gebühren / Netzanschlusskosten

7.1. Anschlussgebühren

	exkl. MWST	Inkl. MWST
Anschlussstaxe für Neubauten und Erweiterungen pro Ampere (3 Phasen / 400 Volt)	CHF 140.00	CHF 151.34

7.2. Ausserordentliche Zählerablesung

Zählerablesungen ausserhalb des ordentlichen Abrechnungstermins (wie beispielsweise bei einem Um- oder Wegzug) werden separat verrechnet.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Ausserordentliche Zählerablesung ¹	CHF 20.00	21.62
Expresszuschlag ²	CHF 50.00	54.05

- 1) Gemäss Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie (AGB Netznutzung und Lieferung) Punkt 3.1. - Frist von mindestens 3 Arbeitstagen (AT)
- 2) Kurzfristige Ablesung mit einer Frist < 3 Arbeitstagen (AT)

7.3. Montagepreis

	exkl. MWST	inkl. MWST
Empfänger	CHF 70.00	CHF 75.67
Messwandlerzähler	CHF 125.00	CHF 135.13
Messwandlerzähler elektr. (inkl. Blindstrom)	CHF 188.00	CHF 203.23
Zähler für Direktanschluss	CHF 55.00	CHF 59.46
Münzzähler	CHF 55.00	CHF 59.46
Prepayment-Zähler	CHF 55.00	CHF 59.46
Kommando aufschalten	CHF 35.00	CHF 37.84
Schlüsselrohr	CHF 200.00	CHF 216.20

Für die Demontage der oben erwähnten Apparate wird die Hälfte des Montagepreises verrechnet.

7.4. Piketteinsätze ausserhalb der Büroöffnungszeiten

Bei Einsätzen ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird bei Störungen an privaten Elektroinstallationen sowie bei defekten Haushaltgeräten eine Pikett-Grundpauschale von CHF 200.00 erhoben

7.5. Inkassogebühren

Für Inkasso und dergleichen werden folgende Administrativgebühren erhoben:

	exkl. MWST	inkl. MWST
Mahngebühren	CHF 20.00	CHF 21.62
Betreibungsbegehren	CHF 50.00	CHF 54.05
Rechtseröffnungsbegehren	nach Aufwand	

7.6. Verzugszins

Der Zinssatz richtet sich nach dem jeweiligen Verzugszins für Forderungen der kantonalen Verwaltung im entsprechenden Kalenderjahr.

8. Vergütung Einspeisung



Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzenten in das Verteilnetz sowie die Bilanzgruppe der EWD AG entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV eingespeist wird.

Die Vergütung erfolgt marktpreisorientiert. Sie entspricht mindestens dem für die EWD AG relevanten zeitgleichen Marktwert von Graustrom. Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Jahr festgelegt. Die Auszahlung der eingespeisten Energie wird rückwirkend vergütet.

Vergütung für die Produktion	Rp/kWh	- Gemäss EnV SR 730.1 Art. 12 ¹⁾
------------------------------	--------	--

8.1. Beglaubigung Solaranlage < 30kVA

Die nationale Netzgesellschaft Pronovo AG verlangt von jeder Stromerzeugungsanlage in der Schweiz eine Beglaubigung der Stromproduktion. Diese Beglaubigung bestätigt, dass alle Angaben den Normen entsprechend eingehalten werden und der Strom korrekt eingespeist oder selber verbraucht wird.

	exkl. MWST	inkl. MWST
Beglaubigung Solaranlage < 30kVA	CHF 300.00	CHF 324.30

9. Das Wichtigste aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Bewilligungsverfahren und Zulassungsanforderungen

Einer schriftlichen Bewilligung der EWD AG bedürfen:

- der Neuanschluss an das Verteilnetz; b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen oder Speicher mit dem Verteilnetz.

Der Kunde oder sein Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich rechtzeitig bei der EWD AG über die Anschlussvorschriften und -möglichkeiten zu erkundigen.

Preise, Kundengruppen

Die Preise werden vom Verwaltungsrat der EWD AG pro Kundengruppe jährlich festgesetzt und jeweils bis zum 31. August mit Geltung für das folgende Jahr veröffentlicht. Vorbehalten bleiben unterjährige Preisanpassungen aufgrund behördlicher Anordnung oder geänderter Steuer- und Abgabesätze (wie beispielsweise Mehrwertsteuer, CO₂-, Konzessionsabgabe oder Systemdienstleistungen), welche jederzeit und ohne Vorankündigung erfolgen können. Die Kundengruppen und die entsprechenden Preise sind aus den Preisblättern zu ersehen.

Über die Zuordnung eines Kunden zu einer Kundengruppe entscheidet die EWD AG aufgrund dessen Verbrauchsstruktur.

Messung

Die EWD AG misst die von dem Kunden bezogene elektrische Energie mit geeichten Zählern. Die Zähler und zugehörigen Datenerfassungssysteme werden von der EWD AG zur Verfügung gestellt und sind in deren Eigentum.

Die EWD AG ist für die Wartung, den Service und die Erneuerung dieser Geräte zuständig.

Messgeräte dürfen nur durch die EWD AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messgeräten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, haftet für den entsprechenden Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Auswechslung, Revision und Nacheichung.

Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen ist es notwendig, dass personenbezogene Daten, die von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden, auch von Dritten bearbeitet werden. Die EWD AG stellt dabei sicher, dass solche Dritte dem Datenschutz in gleicher Weise verpflichtet sind wie die EWD AG. Die EWD AG verpflichtet Dritte, die den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten nur in dem Rahmen zu bearbeiten, wie dies die EWD AG selbst tun dürfte. Personenbezogene Daten können von der EWD AG ins Ausland bekannt gegeben werden. Die EWD AG wird in diesem Fall die Einhaltung der einschlägigen Datenschutznormen und die Sicherstellung der Datensicherheit im Ausland mit dem jeweiligen Datenempfänger vertraglich regeln und angemessene Massnahmen treffen, damit die getroffenen Vereinbarungen vom ausländischen Datenempfänger eingehalten werden.

Die EWD AG wird personenbezogene Daten gegenüber staatlichen Stellen nur dann offenlegen, wenn dazu eine gesetzliche Grundlage besteht oder eine Offenlegung mit rechtskräftigem Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde angeordnet wird.

Die Mitarbeiter und Hilfspersonen der EWD AG sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Auf schriftliche Anfrage des Kunden informiert die EWD AG darüber, welche personenbezogene Daten über den Kunden von der EWD AG erhoben, gespeichert und bearbeitet werden. Die EWD AG kann das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht auf das Recht zur Einsichtnahme beschränken. Als Nutzer von Dienstleistungen stimmt der Kunde zu, dass die ihn betreffenden personenbezogenen Daten gemäss den vorgehenden Ausführungen erhoben, gespeichert, bearbeitet sowie – im Rahmen des gesetzlich Zulässigen – an Dritte im In- und Ausland weitergegeben werden dürfen.